

## **Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt vom 25.09.2003 in der Fassung der 3. Änderung vom 26.02.2010**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 21, 35 und 39 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. 2004, S. 454) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 25.02.2010 für das Gebiet der Stadt Halberstadt zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege der Bäume, Hecken und Schutzstreifen die 3. Änderung der Satzung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Bereich der Stadt Halberstadt (BSS) vom 25.09.2003 beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zur Sicherung einer gesunden Umwelt sowie zur Belebung und Pflege des Ortsbildes wird der Baum- und Heckenbestand der Stadt Halberstadt nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Baumbestand der Stadt Halberstadt - einschließlich aller Ortsteile – innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 Bau GB, der Park- und Friedhofsflächen, der Kleingartenanlagen und im Geltungsbereich der Bebauungspläne.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Geschützt sind alle Hecken von mehr als 5,00 m Länge sowie alle Laub- und Nadelbäume auf Grundstücken juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit einem Stammumfang von 15 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm davon einen Umfang von mindestens 10 cm haben muss.

(2) Geschützt sind alle Hecken von mehr als 5,00 m Länge sowie alle Laub- und Nadelbäume auf Grundstücken im privaten Bereich mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm davon einen Umfang von mindestens 40 cm haben muss.

(2a) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen Obstbäume in erwerbsmäßig betriebenen Obstanbauflächen, Weihnachtsbaumkulturen sowie Obstbäume in Privatgärten mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

(3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen weiterhin die Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie anderweitig unter Schutz gestellte Bäume oder Hecken.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Hecken, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen werden.

(5) Ersatzpflanzungen sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.

#### **§ 4 Unzulässige Handlungen**

(1) Unzulässig ist, geschützte Bäume oder Hecken zu entfernen, zu vernichten und zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die deren Wachstum negativ beeinflussen. Ferner ist das Anbringen von Plakaten, Beleuchtungselementen und dergleichen an Bäumen unzulässig.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe) der geschützten Bäume insbesondere durch

- a) Befestigen der Fläche (Flächenversiegelung) mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Düngemitteln und anderen Chemikalien,
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Herbiziden und Fungiziden sowie von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen,
- f) Maßnahmen, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führen oder
- g) Bodenverdichtung (z. B. durch Überfahren und Parken von Kraftfahrzeugen).

#### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung von Bäumen, die dem jeweils neuesten Stand der Erfahrung und Technik entsprechen, sind zulässig. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3 b) SOG; diese sind der Stadt unverzüglich zu melden. Dabei ist die Maßnahme zu wählen, die das Gehölz am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum konkrete Gefahren im Sinne des § 3 Nr. 3 a) SOG LSA für Personen oder Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot

- a) zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde und dieses mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist,
- b) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
- c) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## **§ 6**

### **Verfahren für Ausnahme und Befreiung**

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der im Einzelfall auch durch eine Lageskizze, Foto oder ähnliches ersetzt werden kann, wenn Wuchsort, Art, Höhe und Länge der betroffenen Hecke bzw. Wuchsort, Art, Höhe und Stammumfang des betroffenen Baumes hinreichend deutlich werden.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird durch die Stadt Halberstadt schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden; insbesondere sind die geltenden Vorschriften und Richtlinien zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes kann verpflichtet werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum bzw. jede geschützte Hecke in angemessenem Umfang Ersatz auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.

(3a) Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der unterbliebenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme. Dazu gehören neben den Kosten für die Durchführung insbesondere die Kosten für deren Planung, die Flächenbereitstellung, die Pflege und die Kontrolle der Maßnahme.

(3b) Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder für sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes nach § 1 im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(4) Ist die Stadt Halberstadt Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, entscheidet der zuständige Fachausschuss des Stadtrates über die Erteilung einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5. Bei Erteilung ist die Stadt Halberstadt verpflichtet, für

jeden entfernten geschützten Baum bzw. jede geschützte Hecke in angemessenem Umfang Ersatz auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, möglichst aber am Ort der Entfernung des Baumes oder der Hecke, zu pflanzen und zu erhalten. Diese Pflicht kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Fachausschuss des Stadtrates aufgehoben werden.

## **§ 7**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1; ihr Wuchsort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser sowie die vorhandenen Hecken im Sinne des § 1, ihr Wuchsort, die Art und die Länge einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume oder Hecken entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume oder Hecken entfernt, zerstört oder schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, die entfernten oder zerstörten Bäume oder Hecken in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume oder Hecken entfernt oder beschädigt hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Der Wert der entfernten oder zerstörten Bäume sowie die Wertminderung nach Schädigungen werden nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume oder Hecken entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört oder schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- b) Auflagen oder Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
- c) nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Unterlassungen vornimmt oder vornehmen lässt oder
- d) eine Meldung nach § 5 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

(5) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG, LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 8 a**  
**Baumschutzbericht**

Dem Stadtrat wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zu jedem abgelaufenen Kalenderjahr ein Bericht über die Durchsetzung der Vorschriften dieser Satzung zur Kenntnis vorgelegt. Darin sind erteilte und abgelehnte Ausnahmen und Befreiungen sowie Ersatzpflanzungen und Ordnungswidrigkeiten aufzuführen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige, hiervon abweichende Regelungen treten am gleichen Tag außer Kraft.

Halberstadt, 25.02.2010

gez. Andreas Henke  
Oberbürgermeister